

Entgeltordnung
für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen im Strand- und Dünenbereich
zur Satzung über Ordnung und Verhalten im Strandgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz

1. Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung findet Anwendung für den im § 3 Abs. 3 der Satzung über Ordnung und Verhalten im Strandgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz (Strandsatzung) bezeichneten Bereich.

2. Entgeltgegenstand

Gemäß § 18 der Strandsatzung erhebt der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus ein Entgelt für die erlaubnispflichtige Nutzung sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen des Strandes. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem Punkt 6 Nutzungsentgelt (Entgelttabelle) dieser Entgeltordnung.

3. Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis bzw. mit Zustandekommen des Vertrages.
- (2) Das Entgelt wird zu dem in der Rechnung angegebenen Termin fällig, wenn nicht vertraglich gesondert geregelt.

4. Entgeltschuldner / Zahlungspflichtiger

- (1) Entgeltschuldner sind:
 - a) der Erlaubnis- bzw. Vertragsnehmer,
 - b) wer die Inanspruchnahme ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

5. Entgelterstattung / Rückzahlung

Wird eine auf Zeit erlaubte Inanspruchnahme vorzeitig aufgegeben, gekündigt oder nicht ausgeübt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des bereits entrichteten Entgelts, soweit vertraglich keine gesonderte Regelung erfolgte.

6. Nutzungsentgelt

- (1) Den zu entrichtenden Entgelten nach Entgelttabelle ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzusetzen.
- (2) Für erlaubnispflichtige Nutzungen, welche in der Entgelttabelle nicht erfasst werden, sind gesonderte Entgelte zu entrichten.
- (3) Die Rechnungstellung der Entgelte erfolgt nach erteilter Erlaubnis zur Nutzung. Das Entgelt errechnet sich aus dem Berechnungsmaßstab und der Entgelthöhe.
- (4) Das Entgelt ist unabhängig davon fällig, ob bzw. in welchem Umfang die tatsächliche Nutzung durch den Erlaubnisnehmer oder Vertragspartner stattfand.

Entgelttabelle

lfd. Nr.	Art der Nutzung Auf- bzw. Abstellen, Lagern, Betreiben, Nutzen, Einrichten, Durchführen von:	Berechnungsmaßstab	Entgelthöhe (netto)
1	Lagerfeuer, Grill, Feuerstellen und dergleichen an ausgewiesenen Plätzen (ohne Holz)	Nutzung (je)	40 EUR
2	Feuerwerk gemäß § 7 (2g) der Strandsatzung außer 31.12. bis 01.01.	Feuerwerk (je)	200 EUR
3a	Strandkorb (Gewerblich) Zone1: Strandabgang 0 bis 52 Zone 2: Strandabgang 53 bis 62	Zone (nach) und Anzahl (je)	120 EUR 100 EUR
3b	Strandkorb (Beherberger) Zone1: Strandabgang 0 bis 52 Zone 2: Strandabgang 53 bis 62	Zone (nach) und Anzahl (je)	120 EUR 100 EUR
3c	Strandkorb (Privatpersonen) 1. Korb (je Haushalt) 2. Korb (je Haushalt)	Anzahl (je)	20 EUR 40 EUR
4	Strandkiosk (15 qm) inkl. Terrasse (40 qm) Zone 1: Strandabgang 5 bis 9 Zone 2: Strandabgang 14 bis 15 Zone 3: Strandgang 20 bis 29 Zone 4: Strandabgang 31 bis 51 Zone 5: Strandabgang 56 bis 58 Zone 6: Strandabgang 61 bis 62	Anzahl (je)	15.000 EUR 25.000 EUR 20.000 EUR 18.000 EUR 10.000 EUR 7.500 EUR
5	Gewerbliche Fotografie - Landschafts- und Portraitfotografie - Landschafts- und Portraitfotografie - Landschafts- und Portraitfotografie	2 Stunden (je) 4 Stunden (je) pro Jahr (je)	20 EUR 40 EUR 345 EUR
6	Gewerbliche Filmproduktionen	pro Stunde (je) pro Tag (je)	80 EUR 350 EUR

Bei Nutzungsarten des Strandes, für die im Berechnungszeitraum pro Monat bzw. pro Jahr angegeben ist, entspricht dies einem Monats- bzw. Jahresentgelt. Bei einer Nutzungsdauer, die unterhalb des jeweiligen Berechnungszeitraums liegt, wird das volle Entgelt erhoben.

Bei Nutzungsarten des Strandes, für die im Berechnungszeitraum pro Tag bzw. Stunde angegeben ist, gilt die Entgelthöhe für jeden angefangenen Berechnungszeitraum.

Soweit hier nicht aufgeführt, wird die Höhe der Entgelte für eine erlaubnispflichtige Nutzung des Strandes bei kommerzieller Betätigung bzw. zu gewerblichen Zwecken (z.B. Veranstaltungen, Strandgastronomie, ambulante Strandversorgung, Wassersport, Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen) in Verträgen zwischen dem gewerblichen Betreiber und dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus geregelt.

Ostseebad Binz, den 1. Oktober 2023

gez.
Bürgermeister